

Stadt Balingen
Zollernalbkreis

SATZUNG

der Stadt Balingen zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ergänzungsbereich Innenstadt II“

Aufgrund von § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am **24.07.2018** folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ergänzungsbereich Innenstadt II“ wird um die Flurstücke 3392 (Karlstraße), 3392/1 und 3433 (jeweils Hindenburgstraße), 3415/1, 3415/2, 3415/3, 3415/4, 3415/5, 3415/6, 3418, 3418/1 und 3420 (Hindenburgstraße 40-68) erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 27.06.2018 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Balingen, Amt für Stadtplanung und Bauservice, Neue Str. 31, 3. Obergeschoss, von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 30.09.2014 (Öffentliche Bekanntmachung am 16.10.2014) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Danach sind gemäß § 142 Absatz 4 BauGB für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Balingen, 25.07.2018

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister